

Die Verhinderung der Ausreise solcher Personen, einschließlich der Personen, die wegen Staatsverbrechen vorbestraft sind, mehrfach kriminell, besonders bei Grenz- und Widerstandsdelikten, in Erscheinung traten und bei denen asoziale, dekadente und rowdyhafte Verhaltensweisen bekannt sind, ist nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, wenn sie im Besitz der erforderlichen Grenzübertrittsdokumente sind.

In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig geprüft, wie im Interesse der Wahrung der inneren Ordnung und Sicherheit solchen Personen die Ausreise verwehrt werden kann. Damit würden sich auch bestimmte Möglichkeiten bieten, die Kontroll- und Fahndungstätigkeit an den Grenzübergangsstellen wirksamer zu gestalten.

Nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse werden die Leiter unverzüglich informiert werden und die entsprechenden Weisungen erhalten.

Die Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs in die VR Polen und die CSSR erfordert unter den neuen Bedingungen, daß zwischen den verantwortlichen Grenz-Bezirksverwaltungen des MfS - Karl-Marx-Stadt, Dresden, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg und später auch Rostock - in einer Reihe von praktischen politisch-operativen Fragen ein unmittelbares Zusammenwirken mit den Staatssicherheitsorganen der angrenzenden Bezirke dieser sozialistischen Nachbarländer organisiert wird.